



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Verordnung
zum Feuerwehrreglement

15. Dezember 2004

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation	Seite
Art. 1 Gliederung	2
Art. 2 Sollbestand	2
II. Feuerwehrkommando	
Art. 3 Zusammensetzung	2
Art. 4 Aufgaben und Befugnisse	2
III. Einsatz	
Art. 5 Einsatzbereitschaft der Geräte	3
Art. 6 Einsatzbericht	3
IV. Entschädigungen	
Art. 7 Pauschale Jahresentschädigungen	3
Art. 8 Beso Aufgaben Kdo/Stab	3
Art. 9 Entschädigung für Privatfahrzeuge	3
Art. 10 Km-Entschädigung	3
Art. 11 Entschädigung für priv. Spezialfahrzeuge + -geräte	4
Art. 12 Entschädigungen bei Kursen	4
Art. 13 Entschädigungen bei Übungen	4
Art. 14 Entschädigungen bei Wartungsdienst Motorspritzen	4
Art. 15 Entschädigungen bei Ernstfällen	4
V. Weitere Bestimmungen	
Art. 16 Dienstalters- und Austrittsgeschenke	5
Art. 17 Bussen	5
Art. 18 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 22 Bst. d des Feuerwehrrglementes vom 22. November 2004 folgende

Verordnung zum Feuerwehrrglement

I. Organisation

Art. 1

Gliederung In der Gemeinde Signau ist die Feuerwehr nach dem im Anhang zu dieser Verordnung festgehaltenen Organigramm strukturiert.

Art. 2

Sollbestand Der Sollbestand wird nach den Grundlagen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern festgelegt.

II. Feuerwehrkommando

Art. 3

Zusammensetzung ¹Das Feuerwehrkommando setzt sich aus folgenden Kaderleuten der Feuerwehr zusammen:

- a) Kommandant/in Feuerwehr
- b) Kommandant/in Feuerwehr Stv.
- c) Löschzugchef/in
- d) Materialwart
- e) Fourier
- f) Ausbildungsverantwortliche/r¹

²Der Kommandant oder die Kommandantin Feuerwehr steht dem Kommando vor, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid und verfügt über ein Vetorecht.

Art. 4

Aufgaben und Befugnisse ¹Das Feuerwehrkommando

- a) entscheidet über die technischen Belange der Feuerwehr
- b) erlässt die Pflichtenhefte für Mannschaft und Kaderfunktionen
- c) führt regelmässig Rapporte durch

¹ Eingefügt am 19.12.2005

III. Einsatz

Art. 5

Einsatzbereitschaft
der Geräte

Nach jedem Schadenfall ist nach den Weisungen des zuständigen Kommandanten die Einsatzbereitschaft der Geräte so rasch als möglich wieder herzustellen.

Art. 6

Einsatzbericht

Über den Verlauf eines Schadenfalls, bei welchem Organe der Feuerwehr im Einsatz waren, hat die den Einsatz leitende Person dem Ressortvorsteher/in der Öffentliche Sicherheit zuhanden des Regierungsstatthalteramtes innerhalb von 8 Tagen Bericht zu erstatten.

IV. Entschädigungen

1. Jahresentschädigungen

Art. 7

Pauschale Jahres-
entschädigungen

Gemäss Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Signau.

2. Spesen

Art. 8

Besondere Aufgaben
Kdo/Stab

Für besondere Aufgaben, wie Inspektionen von Löscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen, Erteilung von Fahrstunden und ähnliches wird den entsprechend beauftragten Personen eine Entschädigung von Fr. 20.-- / Std. ausgerichtet.

Art. 9

Entschädigung für
Privatfahrzeuge

Sofern der Einsatz von privaten Fahrzeugen von der zuständigen das Kommando führenden Person angeordnet wird, werden folgende Spesen rückvergütet:

- a) Zugfahrzeuge Fr. 15.-- / Übung
- b) Personenwagen (Pers.-Trsp.) Fr. 10.-- / Übung

Art. 10

Km-Entschädigung

Gemäss Verordnung zum Personalreglement. Wird eine Entschädigung gemäss Art. 9 entrichtet, entfällt die Km-Entschädigung.

Art. 11

Entschädigung für
private Spezialfahrzeuge
und -geräte

Der Einsatz von privaten Spezialfahrzeugen und -geräten wird, sofern von der zuständigen, das Kommando führenden Person befohlen, nach den jeweils gültigen Ansätzen der „Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik“ vergütet.

3. Entschädigungen bei Kursen, Übungen und Ernstfällen**Art. 12**

Entschädigungen bei
Kursen

¹Die allfällige Soldauszahlung erfolgt über die Rechnung der Kursorganisation GVB.

²Für jeden auf einen Arbeitstag fallenden Kurstag wird eine Lohnausfallentschädigung, gemäss Verordnung zum Personalreglement (Ganztagesentschädigung) ausgerichtet.

³Die Kilometer- und Übernachtungsentschädigungen richten sich nach der Verordnung zum Personalreglement. Das Mittagessen ist im Sold enthalten.

⁴Die erhaltenen und bezahlten Reglemente werden zurückvergütet.

Art. 13

Entschädigungen bei
Übungen

Bei Übungen werden folgende Soldansätze festgelegt:

- | | |
|------------------|------------------------|
| a) Abendübung | Fr. 10.-- / Übung (2h) |
| b) Halbtagsübung | Fr. 20.-- / Übung (4h) |

Art. 14

Entschädigungen bei
Wartungsdienst Motorspritzen

pro Mann pauschal Fr. 10.--

Art. 15

Entschädigungen bei
Ernstfällen

¹Bei Ernstfällen wird bei allen Einsätzen ein Sold von Fr. 20.-- je Stunde ausgerichtet.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 16

Dienstalters- und Austrittsgeschenke

Die Kommission für Öffentliche Sicherheit legt die Höhe von Dienstalters- und Austrittsgeschenken fest.

Art. 17

Bussen

¹Das Feuerwehrkommando kann einmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen mit höchstens einem doppelten Übungssold pro gefehlter Übung büssen.

²Übrige Vergehen werden nach Art. 25 des Feuerwehrreglementes geahndet.

Art. 18

Inkrafttreten

Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Sie tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 2004 vom Gemeinderat Signau genehmigt.

Signau, 17. Dezember 2004

GEMEINDERAT SIGNAU

Die Präsidentin Der Sekretär

H. Blum

M. Sterchi

Aenderungen

GRB vom 19. Dezember 2005; in Kraft seit 1. Januar 2006